

c) Schwermetalle – Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien;

d) radioaktive Stoffe – Internationale Atomenergie-Organisation;

e) Nährstoffe und Aufwirbelung von Sedimenten – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) Öle (Kohlenwasserstoffe) und Müll – Internationale Seeschiffahrts-Organisation;

g) physische Veränderungen, namentlich von Lebensräumen, und Zerstörung bedrohter Gebiete – Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

10. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung, die gemäß ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 im Juni 1997 stattfinden wird, konkrete Regelungen für die Einbindung der Ergebnisse der in Ziffer 7 c) vorgesehenen regelmäßigen zwischenstaatlichen Überprüfungen in die künftige Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung und der Weiterverfolgung der Agenda 21, insbesondere des Kapitels 17, zu treffen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/190. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1996/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorräten,

mit Genugtuung über den am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahostfriedensprozeß, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, insbesondere auf den beiden in dem Abkommen vom 4. Mai 1994 über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰⁰ sowie dem Interimsabkommen vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen enthaltenen Durchführungsabkommen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/191. Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten

¹⁰⁰ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰¹ A/51/135-E/1996/51.

⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

Praktiken, namentlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

sowie unter Hinweis auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zu der Frage unerlaubter Zahlungen und zur Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen¹⁰², deren Behandlung mit dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen Auswirkungen der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und sie stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/106 vom 20. Dezember 1995, in der sie dem Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen hat, auf seiner Arbeitstagung 1996 den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen zu prüfen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ergriffen wurden, um Korruption und Bestechung zu bekämpfen, sowie über die in letzter Zeit in internationalen Foren entfaltenen Aktivitäten, durch die das internationale Verständnis der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt worden sind,

davon Kenntnis nehmend, daß die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten im März 1996 das Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption¹⁰³ verabschiedet haben, das einen Artikel über staatenübergreifende Bestechung enthält,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß in anderen regionalen und internationalen Foren bedeutsame Arbeiten im Gange sind, die für die Ziele dieser Resolution von Bedeutung sind und mit diesen übereinstimmen, wie beispielsweise die laufenden Arbeiten des Europarats und der Europäischen Union zur Bekämpfung des internationalen Bestechungsunwesens sowie die von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingegangene Verpflichtung¹⁰⁴, die Bestechung ausländischer Amtsträger bei internationalen Handelsgeschäften auf wirksame und koordinierte Weise unter Strafe zu stellen, die Modalitäten und die geeigneten internationalen Rechtsinstrumente zur Erleichterung dieser Unterstrafstellung weiter zu untersuchen und die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Bestechungsgelder erneut zu prüfen, mit dem Ziel, sie in denjenigen Mitgliedstaaten abzuschaffen, in denen dies nicht bereits der Fall ist,

1. *verabschiedet* die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die zur Zeit von den Vereinten Nationen und in anderen internationalen und regionalen Foren durchgeführt werden, um das Problem der Korruption und der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu bewältigen, und bittet alle interessierten Staaten, diese Arbeiten zum Abschluß zu führen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Erklärung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu bekämpfen;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

a) Möglichkeiten zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution und der in der Anlage enthaltenen Erklärung namentlich durch rechtsverbindliche internationale Rechtsinstrumente gefördert werden kann, um die Unterstrafstellung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften voranzubringen, ohne dabei jedoch internationalen, regionalen oder nationalen Maßnahmen in irgendeiner Weise vorzugreifen, diese zu behindern oder zu verzögern;

b) die Frage der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften regelmäßig weiterzuverfolgen;

c) die wirksame Durchführung dieser Resolution zu fördern;

5. *bittet* die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter deren Zuständigkeit diese Angelegenheit fällt, im Rahmen ihres Mandats geeignete Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Resolution und der Erklärung zu ergreifen;

6. *ermutigt* die privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich der transnationalen Unternehmen, sowie Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte durchführen, an der effektiven Verwirklichung der Erklärung mitzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen über die Verabschiedung dieser Resolution zu unterrichten, zur Ergreifung von Maßnahmen zur weitreichenden Bekanntmachung ihrer Bestimmungen anzuregen und sich für ihre wirksame Durchführung einzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten über den Stand der Durchführung dieser Resolution und die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere zuständige Institutionen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften ergriffen haben, über die Ergebnisse der

¹⁰² E/1991/31/Add.1.

¹⁰³ Siehe E/1996/99.

¹⁰⁴ Siehe E/1996/106.

Arbeiten, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht durchgeführt haben, und über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der sozialen Verantwortlichkeit und der Beseitigung von Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, um dem Generalsekretär bei der Erstellung des genannten Berichts behilflich zu sein;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Wirtschaft und Entwicklung" eine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

86. *Plenarsitzung*
16. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß ein stabiles und transparentes Umfeld für internationale Handelsgeschäfte in allen Ländern unabdingbar ist, wenn Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkräfte und andere wichtige Ressourcen über Staatsgrenzen hinweg mobilisiert und so unter anderem die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz gefördert werden sollen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, private und öffentliche Unternehmen, einschließlich transnationaler Unternehmen, sowie die an internationalen Handelsgeschäften beteiligten Einzelpersonen zu sozialer Verantwortlichkeit und zur Einhaltung angemessener ethischer Normen anzuhalten, unter anderem durch die Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Länder, in denen sie Geschäfte tätigen, und unter Berücksichtigung der Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und auf den Umweltschutz,

sowie in Anbetracht dessen, daß wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption und Bestechung in allen Ländern für die Verbesserung des internationalen Handelsumfelds unverzichtbar sind, Fairneß und Wettbewerb bei internationalen Handelsgeschäften erhöhen und einen wesentlichen Faktor der Förderung eines transparenten, verantwortungsbewußten staatlichen Handelns, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes in allen Ländern bilden und daß derartige Anstrengungen angesichts der zunehmend wettbewerbsorientierten, globalisierten Weltwirtschaft besonders dringend sind,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, einzeln und über internationale und regionale Organisationen, nach Maßgabe ihrer Verfassung und ihrer grundlegenden Rechtsprinzipien und im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Verfahren tätig werdend,

1. wirksame und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Korruption, der Bestechung und damit zusammenhängender unerlaubter Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften zu ergreifen, insbesondere bestehende Gesetze über das Verbot der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften wirksam durchzusetzen, die Erlassung entsprechender Gesetze zu fördern, sofern solche noch nicht bestehen, und alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich der transnationalen Unternehmen, und Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte tätigen, aufzufordern, sich für die Verwirklichung der Ziele dieser Erklärung einzusetzen;

2. die Bestechung ausländischer Amtsträger auf wirksame und koordinierte Weise unter Strafe zu stellen, ohne dabei jedoch internationalen, regionalen oder nationalen Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung dieser Erklärung in irgendeiner Weise vorzugreifen, diese zu behindern oder zu verzögern;

3. Bestechung kann unter anderem die folgenden Bestandteile umfassen:

a) das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen oder Gewähren einer Zahlung, eines Geschenks oder eines anderen Vorteils durch ein privates oder öffentliches Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder eine Einzelperson eines Staates an einen Amtsträger oder gewählten Vertreter eines anderen Landes als ungebührliche Gegenleistung für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem internationalen Handelsgeschäft;

b) das direkte oder indirekte Erbitten, Fordern, Annehmen oder Entgegennehmen einer Zahlung, eines Geschenks oder eines anderen Vorteils durch einen Amtsträger oder einen gewählten Vertreter eines Staates von einem privaten oder öffentlichen Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder von einer Einzelperson eines anderen Staates als ungebührliche Gegenleistung für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem internationalen Handelsgeschäft;

4. in Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, Bestechungsgeldern, die von einem privaten oder öffentlichen Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder einer Einzelperson eines Staates an einen Amtsträger oder einen gewählten Vertreter eines anderen Landes gezahlt wurden, die steuerliche Abzugsfähigkeit zu verweigern und zu diesem Zweck ihre jeweiligen diesbezüglichen Modalitäten zu prüfen;

5. Rechnungslegungsnormen und -praktiken auszuarbeiten oder beizubehalten, die die Transparenz internationaler Handelsgeschäfte erhöhen und private und öffentliche Unternehmen, einschließlich transnationaler Unternehmen, und Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte tätigen, ermutigen, Korruption, Bestechung und damit zusammen-

hängende unerlaubte Praktiken zu vermeiden und zu bekämpfen;

6. nach Bedarf Kodexe, Normen und beste Praktiken für Geschäftsbeziehungen auszuarbeiten oder zu deren Ausarbeitung zu ermutigen, die Korruption, Bestechung und damit zusammenhängende unerlaubte Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften verbieten;

7. die Möglichkeit zu prüfen, die unerlaubte Bereicherung von Amtsträgern oder gewählten Vertretern unter Strafe zu stellen;

8. bei strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zusammenzuarbeiten und einander soweit wie möglich Hilfe zu leisten. Soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig oder in zweiseitigen Verträgen oder anderen anwendbaren Vereinbarungen der betroffenen Länder vorgesehen, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der entsprechenden Wahrung der Vertraulichkeit, umfaßt die Rechtshilfe folgendes:

a) Vorlage von Schriftstücken und anderen Informationen, Abnahme von Zeugenaussagen und Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren;

b) Unterrichtung anderer Staaten, deren Gerichtsbarkeit sich auf denselben Straftatbestand erstrecken könnte, über die Einleitung und das Ergebnis von Strafverfahren im Zusammenhang mit Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften;

c) gegebenenfalls Auslieferungsverfahren;

9. geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den Zugriff auf Schriftstücke und Akten über Geschäfte und über die Identität von Personen zu erleichtern, die bei internationalen Handelsgeschäften Bestechungshandlungen begehen;

10. sicherzustellen, daß die Bestimmungen zum Bankgeheimnis die strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung und damit zusammenhängenden unerlaubten Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften weder verhindern noch behindern und daß Regierungen, die um Informationen über solche Geschäfte nachsuchen, volle Zusammenarbeit gewährt wird;

11. Die zur Verwirklichung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen haben die nationale Souveränität und die räumliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht voll zu achten und dürfen nicht gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen;

12. Die Mitgliedstaaten kommen dahin gehend überein, daß die Maßnahmen, die sie ergreifen, um die Zuständigkeit über Bestechungshandlungen ausländischer Amtsträger bei internationalen Handelsgeschäften zu begründen, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend die extraterritoriale Anwendung der Gesetze eines Staates übereinstimmen müssen.